

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

Änderung der Wahlordnung der StudentInnenschaft

der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 44 / 2005

14. Jahrgang / 21. November 2005

Wahlordnung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Präambel

Das StudentInnenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin (StuPa) hat gemäß §19 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 GVBl. S. 2165 ff. in der Fassung vom 2. Februar 2003 folgende Wahlordnung erlassen:

Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung von Wahlen zum StudentInnenparlament an der Humboldt-Universität zu Berlin in Anlehnung an die Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) vom 15. September 1992, in der Fassung vom 23. April 1999. Gesetzliche Grundlage hierfür sind das BerlHG, die Hochschulwahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) vom 3. April 1992 in der Fassung vom 3. August 1998 und die Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 1993.

§1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahl des StudentInnenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin.
- (2) Für die Wahl gelten die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl gemäß §2 HWGVO.
- (3) Das Verfahren von Wahlen im StudentInnenparlament regelt dieses in seiner Geschäftsordnung. Die Wahlen von Fachschaftsvertretungen werden in den Fachschaftssatzungen geregelt.

§2 Bildung der Wahlvorstände und Stimmbezirke

- (1) Gebildet wird ein Studentischer Wahlvorstand. Seine Amtszeit beträgt ein akademisches Jahr. Der Wahlvorstand muss zu Beginn des Semesters funktionsfähig sein, in dem die Wahl stattfindet.
- (2) Die vier Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre StellvertreterInnen müssen StudentInnen der Humboldt-Universität zu Berlin sein und werden vom StuPa gewählt. Ein Mitglied des StuPa-Präsidiums und ein studentisches Mitglied des Zentralen Wahlvorstandes kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Wahlvorstandes teilnehmen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte die/den VorsitzendeN und ihreN/seineN StellvertreterIn.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder einE StellvertreterIn aus dem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich einE NachfolgerIn gewählt. Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder einE StellvertreterIn des Wahlvorstandes für eine Wahl zum StuPa oder zum Mitglied des ReferentInnenrates (RefRat) bewirbt.
- (5) Stimmbezirke sind die Fachbereiche der Humboldt-Universität zu Berlin.

§3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlvorstandes

(1) Der Studentische Wahlvorstand ist zuständig für die Absprachen mit dem Zentralen Wahlvorstand der Humboldt-Universität zu Berlin. Er erlässt im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung, macht die Wahlen bekannt und legt die notwendigen Termine und Fristen fest. Mitteilungen (Bekanntmachungen, Beschlüsse und Festlegungen) des Wahlvorstandes werden veröffentlicht. Der Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die im weiteren genannten Aufgaben wahr.

(2) Der Studentische Wahlvorstand ist für die Wahl des StudentInnenparlaments zuständig und für ihre ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung verantwortlich. Hierbei wird der Wahlvorstand von den Organen der StudentInnenschaft unterstützt.

(3) AnsprechpartnerInnen des Studentischen Wahlvorstandes in den Stimmbezirken sind zunächst die studentischen Mitglieder in den Örtlichen Wahlvorständen. Sie sind in Absprache mit den Organen oder gewählten VertreterInnen der Fachschaft die EinberuferInnen studentischer Wahlkommissionen in den Stimmbezirken. Die drei Mitglieder dieser Kommissionen müssen im Stimmbezirk wahlberechtigt sein.

Für die Studentischen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken gelten die Regelungen gemäß §2 Abs. 1, 3, 4 dieser Ordnung und §3 Abs. 5, 6 HUWO entsprechend.

Sind in einem Fachbereich keine studentischen Mitglieder in den Örtlichen Wahlvorständen vertreten oder treffen sie die erforderlichen Entscheidungen nicht, entscheidet der Studentische Wahlvorstand.

(4) Für die Mitglieder des Studentischen Wahlvorstandes gelten § 3 Abs. 5-7 HUWO entsprechend.1)

§4 Termine und Fristen, Wahlbekanntmachung

(1) Wahlen sind so zu terminieren, dass sie während der Vorlesungszeit eines Semesters abgeschlossen werden können. Für die Fristen gilt §4 Abs. 2 HUWO entsprechend.

(2) Der Wahlvorstand macht die Wahl spätestens am 70. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt. Für die Wahlbekanntmachung gilt §5 Abs. 1 HUWO entsprechend.

§5 WählerInnenverzeichnis

- (1) Der Studentische Wahlvorstand beantragt die Aufstellung einer nach Stimmbezirken gegliederten Liste aller Wahlberechtigten (WählerInnenverzeichnis) bei der Zentralen Studienabteilung. Es enthält Vor- und Familienname sowie Matrikelnummer der/des Wahlberechtigten.
- (2) Für die Fristen von Auslegung und Einsprüchen gelten §6 Abs. 3, 4 HUWO entsprechend.

§6 Wahlvorschläge

- (1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 40. Tag vor Wahlbeginn. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss mindestens drei BewerberInnen enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Wahlberechtigten. Die Zustimmungserklärung der BewerberInnen gilt auch als Unterstützung für den Wahlvorschlag. Für die Kennwortregelung gilt §7 Abs. 2 HUWO entsprechend.
- (3) Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie sind bei ihm einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:
 1. Vor- und Familienname
 2. Studienfach
 3. Matrikelnummer/ Semesterzahl
 4. AdresseJedeR BewerberIn muss ihre/ seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären.
- (4) JedeR BewerberIn kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. BewerberInnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (5) Jede Liste kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Es wird vermutet, dass eine Liste mehrere Wahlvorschläge eingereicht hat, wenn diese aufgrund ihrer Selbstdarstellung, ihrer Namensgebung oder der Zugehörigkeit zu der gleichen bundes-oder landesweiten Listenverbindung eine gemeinsame Herkunft erkennen lassen.

§7 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Stimmzettel

- (1) Für die Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge gilt §8 HUWO entsprechend.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Listennummer sortiert aufzuführen. §9 Abs. 2 HUWO gilt entsprechend.

§8 Urnenwahl, Briefwahl

- (1) Für die Urnenwahl gilt §10 HUWO entsprechend.
- (2) Für die Briefwahl gilt §11 Abs. 2-6 HUWO entsprechend.

§9 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Abschluss der Wahlhandlung übermittelt die Studentische Wahlkommission dem Wahlvorstand die in ihrem Stimmbezirk erzielten Stimmzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge und BewerberInnen.

- (2) Das weitere Verfahren regeln §14 Abs. 2-4 HUWO entsprechend.

§10 Gültigkeit des Stimmzettels, Wahlanfechtung, Wiederholungswahl und Nachwahl

- (1) Für die Ungültigkeit eines Stimmzettels gelten die Kriterien gemäß §15 Abs. 1 HUWO entsprechend.
- (2) Für die Wahlanfechtung gilt §16 HUWO entsprechend.
- (3) Für Wiederholungs- und Nachwahlen gilt §17 HUWO entsprechend.

§11 Stellvertretung, Mandatsnachfolge

- (1) Ist ein StuPa-Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch die/den jeweils rangnächsteN BewerberIn aus ihrem/seinem Wahlvorschlag vertreten lassen.
- (2) Aus dem StudentInnenparlament scheidet aus, wer
 - nicht mehr an der HUB immatrikulierter StudentIn oder AspirantIn mit studentischem Status ist,
 - aus anderen Gründen ihre/seine Wählbarkeit verliert,
 - ihr/sein Mandat niederlegt,
 - aufgrund der Geschäftsordnung des StuPa ihr/sein Mandat verliert.Die Mandatsniederlegung hat die/der Ausscheidende dem Studentischen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.
- (3) An die Stelle eines gemäß Abs. 2 ausgeschiedenen Mitglieds tritt die/der rangnächste BewerberIn aus dem Wahlvorschlag der/des Ausgeschiedenen. Der Wahlvorstand setzt die/den Nachfolgekandidatenin hiervon schriftlich in Kenntnis.

§12 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt §21 HUWO entsprechend.

§13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1993
letzte Änderung am 28. April 2005